



Gleichheitsgrundsatz wahren, Wettbewerbsverzerrungen vermeiden:

Keine Maut auf leichte Nutzfahrzeuge im GaLaBau!

**Mautpflicht auf Lkw über 3,5 t bis 7,5 t ab dem 1. Juli 2024:
Das Handwerk ist ausgenommen, der Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau (GaLaBau) dagegen nicht!**

Viele Tätigkeiten im GaLaBau sind mit dem Handwerk vergleichbar, wie es das Gesetz für eine Ausnahme verlangt:

- Ein Dachdecker, der zur Baustelle fährt, um ein Dach zu begrünen, ist von der Maut befreit. Ein Landschaftsgärtner dagegen nicht!
- Ein Maurer, der z.B. eine Friedhofsmauer saniert oder baut, ist von der Maut befreit. Ein Landschaftsgärtner dagegen nicht!
- Ein Fliesenleger, der eine Terrasse baut, ist von der Maut befreit. Ein Landschaftsgärtner dagegen nicht!
- Ein Tischler, der Holzarbeiten im Garten erledigt, ist von der Maut befreit. Ein Landschaftsgärtner dagegen nicht!
- Ein Metallbauer, der ein Geländer für den Garten baut, ist von der Maut befreit. Ein Landschaftsgärtner dagegen nicht!

Es drohen gravierende Wettbewerbsverzerrungen durch diese Ungleichbehandlung. Deshalb fordern wir den Bundesverkehrsminister auf:

Sorgen Sie für eine Klarstellung, dass der Werkverkehr der kleinen und mittleren Betriebe des GaLaBaus wie das Handwerk von der erweiterten Mautpflicht ausgenommen wird!

Stadtgrün ist Leben!

Bundesverband
Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e. V.



Ihre Experten für
Garten & Landschaft